

## VDSI Hinweise zur Umsetzung des BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Am 16. April stellten der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und der der DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Hussy den SARS-CoV-2-Standard vor. Er beschreibt ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2. Viele Unternehmen haben die Maßnahmen betrieblich angepasst umgesetzt.

Der VDSI hat den vorgestellten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard um praktische Hinweise ergänzt und hiermit erste Hilfestellungen für die Umsetzung in den Betrieben gegeben. Den Arbeitsschutzstandard mit den VDSI-Hinweisen finden Sie hier.

Auf der linken Spalte befindet sich jeweils der Arbeitsschutzstandard des BMAS, rechts die Hinweise zur Umsetzung des VDSI.

*Diese Hinweise werden wir laufend aktualisieren. Helfen Sie allen indem Sie uns Good-Practice-Beispiele zur Verfügung zu stellen. Bitte senden Sie diese an [kommunikation@vdsi.de](mailto:kommunikation@vdsi.de) .*

## I. Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

### **BMAS**

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

### **VDSI**

Die Zeit der Pandemie reduziert die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung nicht oder setzt sie gar außer Kraft. Sie fordert aber andere, unter Umständen auch neue Vorgehensweisen, um der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz gerecht zu werden. In diesen Zeiten, in denen sich die weitaus größte Zahl der Unternehmerinnen und Unternehmer um den Fortbestand ihrer Unternehmen sorgt, vor allem, wenn die Krise länger anhält, sind Einfallsreichtum und Augenmaß gefordert, die u. U. auch eine weite Auslegung der Vorschriften erfordern.

Einige klare Grundsätze:

- Die Wirksamkeit von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNS) ist begrenzt, wie auch von der DGUV bereits 2006 (damals noch HVBG<sup>1</sup>) festgestellt wurde. Zum Eigenschutz sind FFP2- oder FFP3-Masken deutlich besser geeignet.
- Bei der Abklärung von Verdachtsfällen von Beschäftigten ist zwingend die informelle Selbstbestimmung als Schutz der Gesundheitsdaten der Beschäftigten nach DSGVO zu beachten.

<sup>1</sup> S. Dreller, L. Jatzwauk, A. Nassauer, P. Paszkiewicz, H.-U. Tobys, H. Rüden: „Zur Frage des geeigneten Atemschutzes vor luftübertragenen Infektionserregern“ in: Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft 66 (2006) Nr. ½

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten.

(Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

- Die RKI-Empfehlungen richten sich in erster Linie an die Gesundheitsämter sowie Ärztinnen und Ärzte als Fachleute<sup>2</sup>.
- Informationen für die Bevölkerung (und Unternehmen) stehen auf [www.infektionsschutz.de/coronavirus](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus) zur Verfügung.

---

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)

## II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

### BMAS

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

### VDSI

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten die Unternehmen bereits vor Beginn der Krise zu diesen Themen, weshalb die meisten hier angesprochenen Maßnahmen in den Unternehmen längst Realität sind.

Der Arbeitsschutzausschuss berät den Unternehmer zu Möglichkeiten des Umgangs mit den zusätzlichen Herausforderungen durch SARS-CoV-2; hierbei bringen Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Fachkunden ein. Die Unternehmerin und der Unternehmer selbst oder ein von ihr oder ihm eingesetzter und beauftragter Koordinierungs- oder Krisenstab kontrolliert die Umsetzung. Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen, ist ein wichtiger Teil. Jedoch sind auch die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich etwaiger Anpassungen zu überprüfen.

## Besondere technische Maßnahmen

### 1. Arbeitsplatzgestaltung

#### **BMAS**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

#### **VDSI**

- Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist gegeben, wenn sich die Personen, die sich im Raum aufhalten, die Arme horizontal ausbreiten und sich so stellen, dass sich die Finger gerade nicht berühren.
- Maßzahl für die gleichzeitige Belegung von Räumen: Fläche in m<sup>2</sup> geteilt durch 3, das entspricht einem Abstand von 1,5 – 2,0 m.
- Bewährt hat es sich, die Belegschaft zu teilen und nacheinander arbeiten zu lassen (Konzept der A- und B-Teams). Das kann kombiniert werden mit mobiler Arbeit zuhause oder Homeoffice-Tätigkeiten, so dass alternierend eine Gruppe im Betrieb arbeitet und die andere zuhause. Hinweis: In für das Unternehmen kritischen Bereiche (z.B. IT-Abteilung) sollten die beiden Gruppen keinerlei persönlichen Kontakt haben, damit im Falle von Quarantäne-Maßnahmen die Betriebsfähigkeit erhalten bleibt.
- Ist es nicht möglich, Büros nur einfach zu besetzen, sollen die Tische so weit auseinandergezogen werden, dass zwischen den Beschäftigten ein Mindestabstand von 1,5 m (besser 2,0 m) besteht.

## 2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

### BMAS

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

### VDSI

- Arbeitszeiten und Pausen sind so zu gestalten, dass sich möglichst wenig Beschäftigte gleichzeitig in diesen Räumen aufhalten.
- In Pausenräumen und Kantinen sind die Tische auf Abstände von mind. 1,5 m untereinander auszudünnen und nur mit 2 Stühlen zu bestücken.
- Beginn und Ende der jeweiligen Arbeitszeit sind zu entzerren, so dass die Belegungsdichte der Umkleiden den Abstandsregeln entspricht.

## 3. Lüftung

### BMAS

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.

### VDSI

- Professionelle RLT-Anlagen sollen weiterlaufen und ggf. in verkürzten Intervallen gewartet werden

Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT): Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

- Verwendete Raumklimageräte aus dem Haushaltsanwendungsbereich sollten nach Möglichkeit wegen Keimverbreitungsgefahr nicht verwendet werden.
- Räume ohne RLT-Anlagen sollen mindestens viermal am Tag gründlich gelüftet werden.

#### 4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

##### BMAS

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren.

##### VDSI

- Kundenkontakte außerhalb des Betriebs sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren, z. B. Zählerablesungen durch Kunden vornehmen lassen, ggf. Tätigkeiten verschieben.
- Bei Fahrten in Kfz mit mehreren Beschäftigten tragen alle bis auf den Fahrer eine Maske (in einigen Bundesländern dürfen auch die Fahrer Masken tragen!).
- Stehen nicht genügend Firmenfahrzeuge zur Verfügung, um einzeln fahren zu können, können Kfz der Beschäftigten gegen Vergütung genutzt werden.

Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren. Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

- Die zusätzliche Ausstattung aller Kfz mit Hände- und Flächendesinfektionsmittel samt Papiertüchern ist selbstverständlich.
- Zu Präventionsmaßnahmen auf Baustellen hat die ISHCOO ein entsprechendes Papier erarbeitet<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> <https://www.ishcco.org/covid-19/>



## 5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

### BMAS

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

### VDSI

- Es empfiehlt sich, möglichst Kleingruppen zu organisieren, damit im Erkrankungsfall die Quarantäne-Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden können.

## 6. Homeoffice

### BMAS

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit ([www.inqa.de](http://www.inqa.de)) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

### VDSI

- Mobiles Arbeiten zuhause zulassen oder Homeoffice einrichten, wo irgend möglich.
- Während der Corona-Krise vorübergehend zuhause eingerichtete Arbeitsplätze werden als mobile Arbeit gewertet<sup>4</sup>. Um diese jedoch ebenfalls möglichst gesund und sicher durchzuführen, sind Grundprinzipien der Bildschirmarbeit anzuwenden<sup>5</sup>.
- Da der Arbeitgeber kein Zutrittsrecht zum privaten Bereich der Beschäftigten hat, kann die Gefährdungsbeurteilung für mobiles Arbeiten bzw. Homeoffice mit Hilfe eines vorbereiteten Selbstchecks durchgeführt werden.
- Psychische Belastungen, z. B. durch gleichzeitiges Homeschooling von Kindern oder gleichzeitiges Homeoffice von Partnern, können reduziert werden, indem alternierend Homeoffice und Anwesenheit im Betrieb ermöglicht wird.

<sup>4</sup> [https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal\\_1/details\\_1\\_385472.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/details_1_385472.jsp)

<sup>5</sup> <https://www.certo-portal.de/arbeit-gestalten/artikel/zuhaus-arbeiten-how-to-homeoffice/>

## 7. Dienstreisen und Meetings

### **BMAS**

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

### **VDSI**

- Die Vorgaben der Reduktion auf das absolute Minimum bzw. der alternativen Möglichkeiten wie Telefon- oder Video-Konferenz gelten auch für ASA-Sitzungen oder Unterweisungen von Gruppen.

## Besondere organisatorische Maßnahmen

## 8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

### **BMAS**

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden.

### **VDSI**

- Zur Vermeidung von Stoßzeiten vor Zeiterfassungssystemen, Durchgängen, Werkzeug- und Materialausgaben et cetera sollten die Arbeitsabläufe so angepasst werden, dass diese Stoßzeiten entzerrt werden, z. B. durch unterschiedliche Anfangs-, Pausen- und Endzeiten.

Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

- Soweit nötig und durchführbar können auch (versetzte) Schichten eingeführt werden (Konzept der A- und B-Teams).
- Verkehrswege, insbesondere für Fußgänger, sollen möglichst als Einbahnstraße ausgeführt werden.

## 9. Arbeitsmittel / Werkzeuge

### **BMAS**

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

### **VDSI**

- Müssen Gegenstände von mehreren Personen benutzt werden: tragen Sie Einweghandschuhe (sofern keine Einzugsgefahr in Maschinen besteht)
- Bei EDV-Einheiten, die von mehreren Personen genutzt werden, schließen Sie, wenn möglich, Ihre persönliche Tastatur und Maus an.
- Sinnvoll kann auch eine Desinfektion vor Nutzungsübergang sein.

## 10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

### BMAS

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

### VDSI

- Beginn und Ende der Arbeitszeit bzw. der Pausen sind zu entzerren, damit sich Beschäftigte möglichst wenig begegnen.
- Es ist über Schichtsysteme nachzudenken, um Kontakte zu reduzieren.
- Flexible Arbeitszeiten zuhause kommen Beschäftigten entgegen, die tagsüber ihre Kinder beschulen.

## 11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA

### BMAS

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen.

### VDSI

- Beim An- und Ausziehen von Arbeitskleidung zuhause sind die bestehenden Regelungen diesbezüglich zu beachten.
- Es ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kontaminationen/ Verschleppungen innerhalb und außerhalb des Betriebs entstehen.

Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

## 12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

### **BMAS**

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

### **VDSI**

- Auch Aufsichtsbehörden (staatliche und berufsgenossenschaftliche) sollten Ihre Besuche auf besondere Anlässe beschränken, anlasslose/ routinemäßige Betriebsbegehungen/ -besichtigungen können in aller Regel verschoben werden.
- Betriebsfremde sind hinsichtlich besonderer Corona-Maßnahmen im Betrieb zu informieren. Ggf. ist Mundschutz/Desinfektionsmittel für Gäste zur Verfügung zu stellen.

### 13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

#### BMAS

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

#### VDSI

- Im Rahmen seines Direktionsrechts kann der Arbeitgeber Beschäftigte mit Husten oder Atemnot (diese Symptome sind ohne ein Messgerät für jedermann ersichtlich!) auffordern, nach Hause zu gehen und sich ggf. beim Arzt oder dem Gesundheitsamt zu melden (regionale Vorgehensweise beachten!).
- Bei der Messung der Körpertemperatur durch den Arbeitgeber ist nicht nur das informelle Selbstbestimmung als Schutz der Gesundheitsdaten gegenüber dem Arbeitgeber nach DSGVO zu beachten, sondern auch die Zustimmungspflicht durch die Mitarbeitervertretung.
- Der Arbeitgeber kann ein kontaktlos arbeitendes Fieberthermometer zur Verfügung stellen und die Beschäftigten messen auf freiwilliger Basis entweder selbst oder gegenseitig.

## 14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

### **BMAS**

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

### **VDSI**

- Es ist auch das häusliche Umfeld zu betrachten, wenn zuhause gleichzeitig kleine Kinder betreut werden müssen oder Homeschooling stattfindet.
- Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen ist dahingehend zu erweitern.



## Besondere personenbezogene Maßnahmen

### 15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

#### **BMAS**

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

#### **VDSI**

- Masken mit Ausatemventil dienen dem Eigenschutz, bieten aber keinen Fremdschutz.
- Für selbsthergestellten Mund-Nase-Schutz (MNS) ist die Wirksamkeit bisher noch weniger abgeklärt als bei zertifiziertem Material (s. o.)
- Nutzungsdauer und Wiederaufbereitungsmöglichkeit sind zu beachten (selbst hergestellter Mund-Nase-Schutz: 30 Minuten über 60°C erhitzen oder bei 60°C waschen) – das geht auch zum Teil bei CE-konformen FFP2 und FFP3 Masken<sup>6</sup>.
- Bei Mehrfachverwendung sind die Masken namentlich zu kennzeichnen und hygienisch sicher aufzubewahren.

<sup>6</sup>[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Ressourcen\\_schonen\\_Masken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonen_Masken.pdf?__blob=publicationFile)

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/pdf/Empfehlungen-organisatorische-Massnahmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/pdf/Empfehlungen-organisatorische-Massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

## 16. Unterweisung und aktive Kommunikation

### BMAS

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

### VDSI

- Unterweisungen größerer Gruppen sollten möglichst vermieden werden.
- Sind Unterweisungen größere Gruppen unvermeidlich, sind die Abstandsregeln zu beachten. Faustformel für max. Personenzahl:  $\text{Raumfläche in m}^2 \text{ geteilt durch } 3$ .
- Sind die Beschäftigten nicht persönlich verfügbar, weil sie bspw. zuhause arbeiten, sind alternative Möglichkeiten zu wählen, beispielsweise Webinare.
- Bei Fernunterweisungen (z. B. Homeoffice) können selbsterstellte Unterlagen oder solche der Unfallversicherungsträger verwendet werden, Verständnisabfrage dann mittels Telefongesprächs (z. B. mit kurzem Fragenkatalog) oder Fragebögen, z. B. der VBG, auf jeden Fall ist das Ergebnis zu dokumentieren.

## 17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

### BMAS

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

### VDSI

- Die zuständigen Betriebsärzte/Fachärzte für Arbeitsmedizin sind dahingehend einzubeziehen, wie arbeitsmedizinische Vorsorge stattfinden kann und wie besonders gefährdete Personengruppen berücksichtigt werden können.

### III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

#### **BMAS**

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt.

Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“ einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

- die Bundesregierung den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.